

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Südwestdeutscher Kammerchor Tübingen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart – Registergericht eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und Pflege des Chorgesangs.
- (2) Der Südwestdeutsche Kammerchor Tübingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) ~~Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Chorgesangs.~~
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Verein erfüllt seinen Zweck, indem er den „Südwestdeutschen Kammerchor Tübingen“ trägt.
- (2) Zur Erreichung dieses Zwecks werden insbesondere folgende Vorhaben organisiert und durchgeführt, wobei sich der Verein der Mithilfe Dritter bedienen kann:
 - Konzerte und ähnliche Veranstaltungen
 - Studienfahrten im In- und Ausland
 - Begegnungen mit anderen Gruppen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, insbesondere im internationalen Rahmen
 - Beschaffung von Noten, Instrumenten und Hilfsmaterial

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 - a. natürliche Personen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben,
 - b. juristische Personen.
- (2) Es gibt
 - a. aktive Mitglieder (Mitglieder, die an der laufenden Probenarbeit des Südwestdeutschen Kammerchores Tübingen teilnehmen),
 - b. passive Mitglieder (Mitglieder, deren aktive Teilnahme an der Probenarbeit vorübergehend ruht),
 - c. fördernde Mitglieder (sonstige Mitglieder, die den Verein bei der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen und zugleich aktive oder passive Mitglieder sein können),
 - d. Ehrenmitglieder (Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben).

- (3) Über Aufnahmeanträge für die Mitgliedschaft nach Abs. 2, lit.c, die schriftlich an den Vorstand zu richten sind, entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmegeruchs ist auf schriftlichen Antrag des Aufnahmesuchenden oder eines Vereinsmitglieds die nächste Mitgliederversammlung zu hören, die endgültig entscheidet.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, die dem Vorstand spätestens am 30.11. zugegangen sein muss.
 - durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses. Ein solcher Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Gegen ihn ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
 - Die Mitgliedschaft passiver Mitglieder endet spätestens am 31.12. des Jahres, das dem Jahr folgt, in dem zuletzt eine aktive Teilnahme an der Probenarbeit stattfand. Auf Antrag des passiven Mitglieds oder des/der Chorleiter*in kann die passive Mitgliedschaft um weitere zwei Jahre verlängert werden. Weitere Verlängerungen sind möglich.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beiträgen, Spenden oder auf sonstige Leistungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- Von Fördermitgliedern nach § 4 Abs. 2, lit. c wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- Der Beitrag ist jährlich spätestens am 01.04. des Geschäftsjahres zu entrichten.
- Der Vorstand kann im Einzelfall von der Erhebung des Mitgliedsbeitrages absehen.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand (§ 8 der Satzung)
- der Organisationsausschuss (§ 9 der Satzung)
- die Mitgliederversammlung (§ 10 der Satzung)

§ 8 Der Vorstand

- Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem/der Vereinsvorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter*in und dem/der Schatzmeister*in.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 9 Der Organisationsausschuss

- Der Organisationsausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung und Umsetzung der Vereinstätigkeit (§ 3) zu unterstützen und zu beraten.
- Der Organisationsausschuss besteht aus mindestens 6 Personen. Ihm gehören an:
 - der/die Vereinsvorsitzende
 - der/die Stellvertreter*in des/der Vereinsvorsitzenden
 - der/die Leiter*in des Südwestdeutschen Kammerchores Tübingen
 - der/die Schatzmeister*in

- ein aktives Mitglied
 - mindestens ein weiteres aktives oder passives Mitglied
- (3) Das aktive und weitere Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Diese Wahl findet in den Jahren statt, in denen keine Bestellung des Vorstands erfolgt. Scheidet das aktive oder ein weiteres Mitglied aus, so muss der Vorstand ein entsprechendes Nachfolgemitglied in den Organisationsausschuss berufen. Das bisherige Mitglied scheidet dann aus dem Organisationsausschuss aus.
- (4) Der Organisationsausschuss wird von dem/der Vereinsvorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter*in einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder oder der/die Chorleiter*in dies vom Vorstand verlangen. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
- (5) Die Sitzungen des Organisationsausschusses sind öffentlich. Der Ausschuss kann die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss für einzelne Tagesordnungspunkte oder für die gesamte Sitzung ausschließen.
- (6) Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Der/Die Protokollführer*in wird in jeder Sitzung neu bestimmt.
- (7) Die Sitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Der Organisationsausschuss bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (8) Dem/Der Chorleiter*in steht gegen Beschlüsse, die die künstlerische Arbeit betreffen, ein Vetorecht zu.
- (9) Die Beschlüsse des Organisationsausschusses sind im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein bindend.

§ 9a Die Kassenprüfung

- (1) Zur Kontrolle der Kassenführung des Vereins sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Kassenprüfer*innen zu wählen.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer*innen dürfen nicht dem Organisationsausschuss des Vereins angehören.
- (3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes ausscheidet. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten nach Kenntnis vom Ausscheiden des Vorstandsmitglieds stattfinden. Scheidet der gesamte Vorstand aus, muss die Mitgliederversammlung durch ein Mitglied des Organisationsausschusses einberufen werden. Für die Frist gilt Absatz 4. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen auf Antrag eines Zehntels, mindestens aber von 7 Vereinsmitgliedern.
- (3) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat
- a) der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen,
 - b) die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Bei der Einberufung muss die

Tagesordnung mitgeteilt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens 4 Monate nach der ersten Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Zu diesem Zweck ist zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorstands ein*e Protokollführer*in zu wählen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in zu unterschreiben
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift beim Vorstand einzusehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verband Deutscher KonzertChöre VDKC e.V., der dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

So beschlossen am 17. November 1984

1. Ursula Egerer
2. Anemone Schöttle
3. Andreas Schockenhoff
4. Sigrid Bleichert
5. Hildegard Wienand
6. Gundula Gmelin
7. Markus Philipp
8. Alfons Haid
9. Georg Weiß
10. Hein Wienand
11. Karl Zeiler
12. Stefan Allmendinger
13. Ernst-Dietrich Egerer
14. Thomas Münch

- Ursula Egerer
Anemone Schöttle
Andreas Schockenhoff
Sigrid Bleichert
Hildegard Wienand
Gundula Gmelin
Markus Philipp
Alfons Haid
Georg Weiß
Hein Wienand
Karl Zeiler
Stefan Allmendinger
Ernst-Dietrich Egerer
Thomas Münch

§ 5 Abs. 1 lit. c) und § 6 Abs. 3 eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.05.1988.

§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1 lit. c), § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und 2, § 9, § 10 Abs. 1 bis 5, § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 3 geändert sowie § 9a eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.03.2023.

§ 2 Abs. 1 neu gefasst und § 12 Abs. 3 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.4.2024